

Kapitel 2

Grundzüge des sozialistischen Strafrechts und ihre Herausbildung im Strafrecht der DDR

2.1.

Werden und Entwicklung des sozialistischen Strafrechts der DDR

Eingangs dieses Werkes wurde dargestellt, daß das sozialistische Strafrecht - wie überhaupt jedes Strafrecht irgendeines Landes - nur im Kontext der Geschichte der menschlichen Gesellschaft, besonders der Herausbildung der Klassengesellschaften, zu verstehen ist. Es ist historisch geprägt worden von den grundlegenden sozialen Widersprüchen dieser Gesellschaftsordnungen, von den in ihnen vorherrschenden Klassenkämpfen, von den bestehenden Machtstrukturen, von den internen Widersprüchen in den herrschenden Klassen selbst, von den herrschenden ideologischen Positionen zur Art und Weise der Verteidigung der Lebensbedingungen der Gesellschaft gegen sie bedrohende sozial destruktive, spontan anarchische Angriffe des isolierten einzelnen (Marx) durch die Strafe, von den Ansichten der herrschenden Klassen, welches Sozialverhalten von Menschen für die Gesellschaft derart bedrohlich sei, daß es unter Anwendung von physischer Gewalt unterdrückt werden müsse, vom Menschenbild der herrschenden Klassen und von den geistigen Strömungen der jeweiligen Zeit überhaupt. Das Strafrecht einer Gesellschaft reflektiert zugleich in spezifischer Weise die objektive sozialökonomisch bedingte Stellung des Menschen in der Gesellschaft, zeigt an, ob und in welcher Weise, bis zu welchem Grade die Würde des Menschen in der gegebenen Gesellschaftsordnung respektiert wird. Es ist in gewissem Sinne auch ein Spiegel für das Maß der in der jeweiligen Gesellschaft gültigen Humanität.

Das sozialistische Strafrecht mit seinen grundlegenden, historisch gewordenen Kategorien (oder Instituten) der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Strafe birgt als „Strafrecht“ notwendig *Elemente der Kontinuität* in sich und

schleppt in gewisser Hinsicht auch ideologisch die ganze Geschichte des Strafrechts mit sich. Zugleich aber ist es in seinen Wesenszügen mit dem Strafrecht der antagonistischen Klassengesellschaften schon nicht mehr identisch, besteht *Diskontinuität* zu Zielen, Zwecken und Funktionen des Strafrechts vorangegangener Gesellschaftsordnungen, namentlich in bezug auf die Stellung und den Stellenwert des Menschen im Strafrecht und damit besonders hinsichtlich der grundlegenden Kategorien von Verantwortlichkeit und Strafe. Die Beherrschung der Dialektik von Kontinuität und Diskontinuität im Strafrecht sozialistischer Staaten bewahrt davor, die in den strafrechtlichen Kategorien verborgenen überlebten ideologischen Positionen unter den neuen, sozialistischen Verhältnissen auch weiterhin zu kultivieren, überschwengliche Erwartungen in das Strafrecht und seine Anwendung zu setzen und die Grenzen seiner Wirksamkeit zu verkennen, verhindert einerseits, daß es zu positivistischer Erstarrung kommt und dem Strafrecht als solchem ein gesellschaftsunabhängiger, eigenständiger Wert als Allheilmittel zur Lösung sozialer Konflikte beigemessen wird, und fordert andererseits, die Vorzüge des Sozialismus auch in der Gestaltung und Anwendung des Strafrechts zur Geltung zu bringen sowie beständig nach neuen Wegen zur progressiven außerstrafrechtlichen Lösung sozialer Konflikte, wie sie in Straftaten zum Ausdruck kommen, zu suchen.

Für das Verständnis sozialistischen Strafrechts wesentlich ist, daß sich seine soziale Funktion und Stoßrichtung im Prozeß des Vollzugs der sozialistischen Revolution über die bekannten Entwicklungsetappen hinweg stetig verändert und die tradierten juristischen Kategorien einem entsprechenden Wandel unterliegen, zunehmend einen den sich vervollkommnenden sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnissen angemessenen neuen Inhalt entfalten. Seinen letzten Grund hat dies darin, daß die sozialistische Gesellschaft als die erste Phase des Kom-